

Größe 0,4990 ha
Lt. Kartenausschnitt.

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bäume auf dem Friedhof“ Gemarkung Lautersheim, Donnersbergkreis, vom 19. März 1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte 1) gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Bäume auf dem Friedhof“.

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Lautersheim das Grundstück Pl.-Nr. 588/3.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des gesamten Baumbestandes auf dem Friedhof zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung sowie Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
3. Handlungen, die zum Absterben der Bäume führen können, vorzunehmen,
4. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an den Bäumen anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 6

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde an der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 7

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat jede in dem geschützten Landschaftsbestandteil erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 1. § 4 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
 2. § 4 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
 3. § 4 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,
 4. § 4 Nr. 4 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
 5. § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an den Bäumen anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
 6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 1) Die in § 1 der Unterschutzstellung erwähnte Karte kann vom 1. April bis 15. April zu den Dienstzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 216 eingesehen werden.

Kirchheimbolanden, den 19. März 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
in Vertretung:
Werner (Kreisoberverwaltungsrat)